

GS 4

Stadt Goslar  
Ordnungsamt  
10. JUNI 1963

56.

Verordnung  
zum Schutze von Landschaftstellen  
im Landkreis Goslar (Boklah).

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutz-  
gesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung  
des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I  
S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom  
31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergän-  
zungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird  
mit Ermächtigung des Präsidenten des Nieders. Verwal-  
tungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutz-  
behörde folgendes verordnet:

§ 1

(<sup>1</sup>) Die in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises  
Goslar in Goslar mit grüner Farbe eingetragenen und in  
einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 4 aufgeführten  
Landschaftsteile Boklah (Buchladen, Heiligengraben und  
Wehrk) werden in dem Umfang, der sich aus der Eintra-  
gung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, als Landschafts-  
schutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes  
unterstellt.

(<sup>2</sup>) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft  
100 m außerhalb der Waldgrenzen.

§ 2

In den in § 1 genannten Landschaftsschutzgebieten  
dürfen keine Veränderungen oder Handlungen vorge-  
nommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schäd-  
igen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Land-  
schaftsbild zu verunstalten.

§ 3

(<sup>1</sup>) Verboten ist deshalb insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise  
zu stören,
- b) an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen zu  
lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu  
baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfall, Müll oder Schutt abzulagern oder die Land-  
schaft auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege  
und Parkplätze Kraftfahrzeuge — ausgenommen Fahr-  
zeuge der Forst- und Holzwirtschaft — zu fahren oder  
abzustellen.

(<sup>2</sup>) In besonderen Fällen können Ausnahmen von  
diesen Verboten durch den Landkreis Goslar als untere  
Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 4

(<sup>1</sup>) Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen  
der vorherigen Zustimmung des Landkreises Goslar als  
untere Naturschutzbehörde. Hierunter fallen insbesondere:

- a) die Errichtung oder die äußerliche Veränderung von  
Bauten aller Art, auch wenn sie keiner behördlichen  
Genehmigung bedürfen,
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten  
Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten,
- c) der Bau von Drahtleitungen aller Art,

- d) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder  
Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschafts-  
schutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise  
dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an  
Wohn- und Betriebsstätten darstellen,
- e) die Neuanlage von Abschütthalden, Steinbrüchen,  
Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder  
die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im  
Widerspruch zum Sinn dieser Verordnung stehen, so-  
wie der weitere Abbau von Bodenbestandteilen,
- f) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der  
Landschaftsschutzgebiete vorhandenen Hecken, Bäume  
und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der  
Tümpel und Teiche.

(<sup>2</sup>) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das  
Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schäd-  
igenden Wirkungen hervorzurufen.

(<sup>3</sup>) Die Zustimmung der Naturschutzbehörde gemäß  
Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften  
erforderliche Genehmigung.

§ 5

Die Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 und die  
Zustimmung nach § 4 Abs. 1 können unter Bedingungen  
oder Auflagen erteilt werden.

§ 6

Vorhandene Landschaftsverunstaltungen sind, sofern  
es sich um nicht behördlich genehmigte Anlagen handelt,  
auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu  
beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und  
ohne große Aufwendungen möglich ist.

§ 7

Unberührt von den Bestimmungen des § 4 bleiben

- a) die Durchführung eines ordnungsgemäßen land- und  
forstwirtschaftlichen Betriebes,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) die wirtschaftliche Nutzung oder sonstige pflegliche  
Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung  
nicht widersprechen.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser  
Verordnung sind nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutz-  
gesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung strafbar.

§ 9

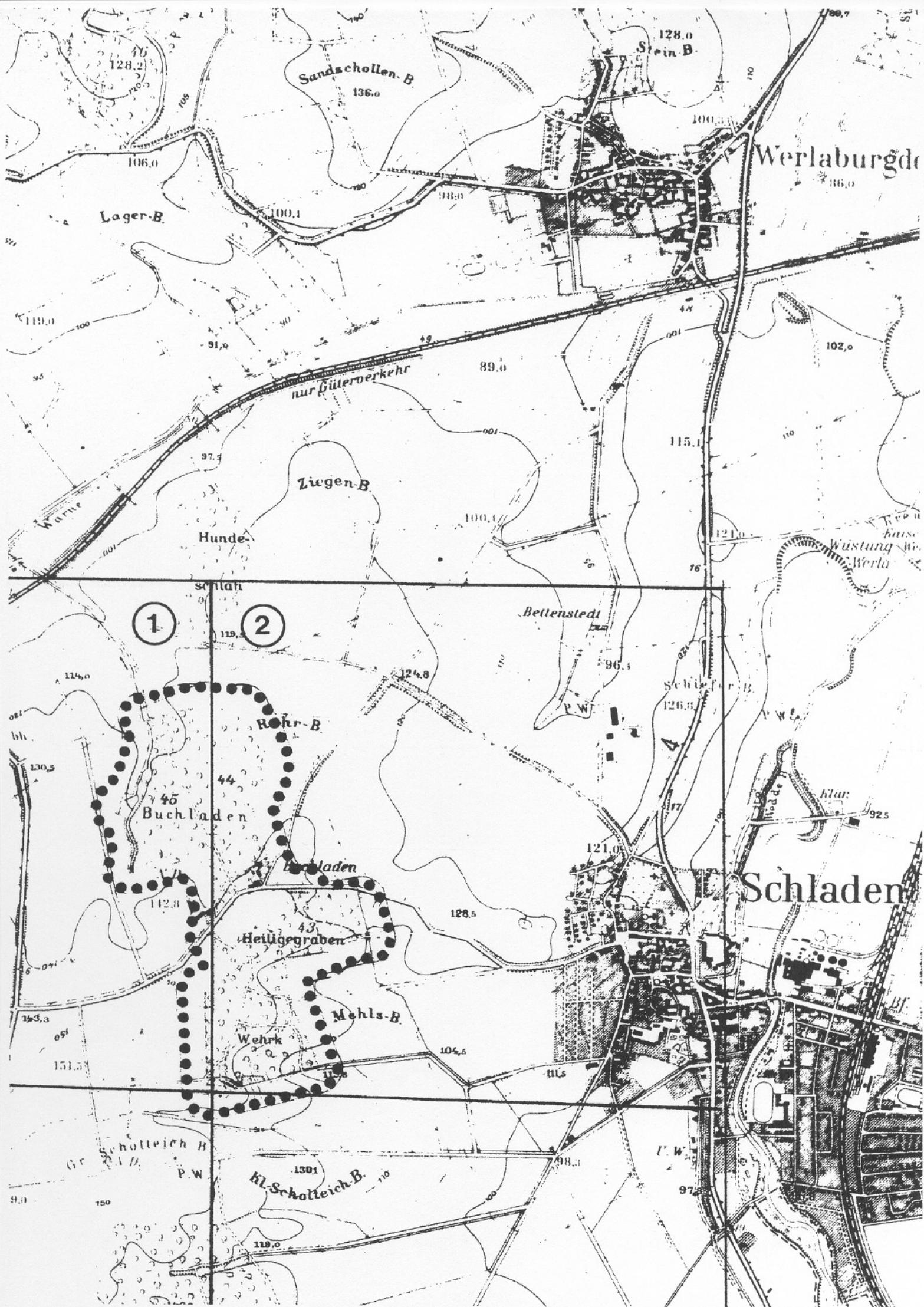
Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amts-  
blatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braun-  
schweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über  
die einstweilige Sicherstellung vom 24. November 1961  
außer Kraft.

Goslar, den 4. April 1963

Landkreis Goslar  
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor  
gez. Müller

*Handwritten notes and signatures:*  
1. ...  
2. ...  
3. ...



1

2

Werlaburgde

Schladen

Sandschollen-B.

Lager-B.

Ziegen-B.

Hunde-

Bettenstedt

Buchladen

Buchladen

Heilige Graben

Mehls-B.

Wehrk

Scholteich B.

Kl. Scholteich B.

Stein B.

Wüstung Werla

Klar

nur Güterverkehr

128,2

136,0

128,0

106,0

100,1

89,0

115,1

102,0

91,9

100,1

121,0

119,2

124,8

96,4

126,8

130,5

121,0

92,5

112,8

128,5

153,3

104,5

151,5

115,5

150

130,1

U.W.

97,2

119,0

98,3

97,2